



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 3

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

34. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. Dezember 2021

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 94A – Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp – Teil II – vom 3. Dezember 2021

37. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (westlich der Bremer Straße) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Januar 2022

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 43A – westlich der Bremer Straße – vom 21. Januar 2022

Satzung der Stadt Visselhövede über Inkrafttreten der Außenbereichssatzung für den Bereich Hainhorster Weg und Surend tlw. (Gemarkung Wittorf) gemäß § 35 (6) i. V. mit § 13 (2) BauGB vom 10. Mai 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 3. Mai 2022

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 21. April 2022

Gebührensatzung für das Freibad „Waldbad Königshof“ der Samtgemeinde Sittensen vom 28. April 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2022 vom 15. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2022 vom 31. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2022 vom 21. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2022 vom 4. April 2022

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättensatzung) vom 10. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2022 vom 27. April 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tegenvieh“, Rhadereistedt der Gemeinde Rhade vom 11. Mai 2022

Bekanntmachung der Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Windpark Bartelsdorf), Bartelsdorf vom 3. Mai 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“, Bartelsdorf der Gemeinde Scheeßel vom 3. Mai 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Stadt Rotenburg (Wümme)
34. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt
(Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.12.2021 die 34. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.12.2021

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 11.03.2022 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.05.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 94A
– Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp – Teil II –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 94A – Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp – Teil II -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.12.2021

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

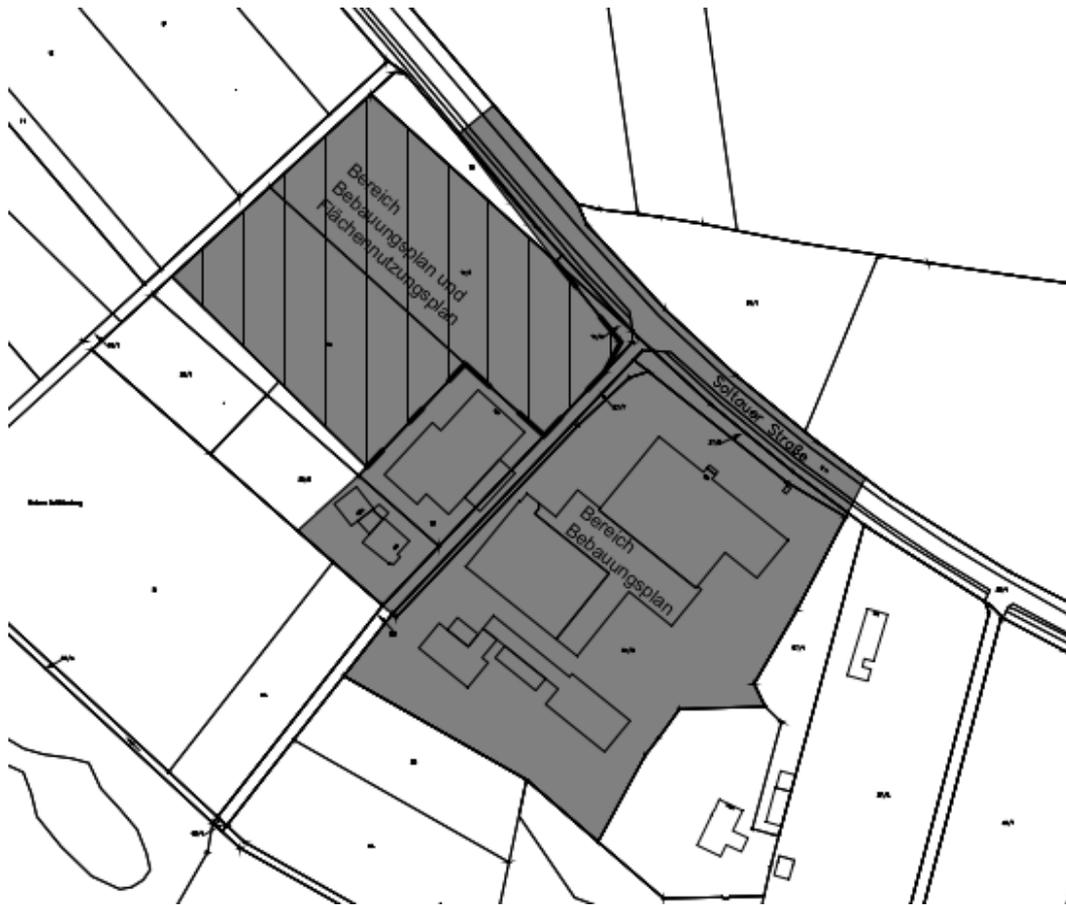
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.05.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

Stadt Rotenburg (Wümme)
37. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt
(westlich der Bremer Straße)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.01.2022 die 37. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (westlich der Bremer Straße), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.01.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 20.04.2022 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.05.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 43A
– westlich der Bremer Straße –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.01.2022 den Bebauungsplan Nr. 43A - westlich der Bremer Straße -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.01.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.05.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)



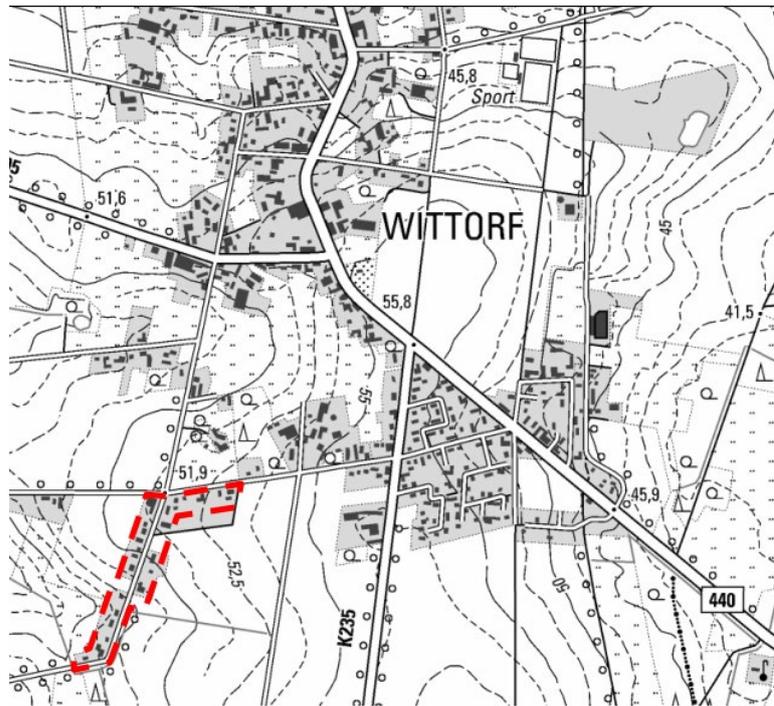
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

**Satzung der Stadt Visselhövede über
Inkrafttreten der Außenbereichssatzung für den Bereich
Hainhorster Weg und Surend tlw. (Gemarkung Wittorf) gem. § 35 (6) i. V. mit § 13 (2) BauGB**

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 gem. §§ 1 Abs. 3 sowie 35 (6) BauGB in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Ziff. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes die Außenbereichssatzung Hainhorster Weg / Surend sowie die Begründung beschlossen.

Ziel der Außenbereichssatzung ist eine moderate Nachverdichtung im Bereich der bisher noch unbebauten Grundstücksflächen innerhalb des Satzungsbereiches. Des Weiteren wird die Erweiterung vorhandener Gebäude und die Diversifizierung der Nutzung ermöglicht. Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Kleinere, nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben sind ebenfalls zulässig.

Der Satzungsbereich ist in der nachstehender Planskizze grob rot gestrichelt dargestellt.



Die oben genannte Außenbereichssatzung mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird über den Inhalt dieser Außenbereichssatzung Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird die Außenbereichssatzung nun rechtsverbindlich.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden kann.

Die Satzung sowie die Begründung kann auch unter

<https://www.visselhoevede.de/BPlaene>

und unter

<https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede>

eingesehen werden.

Visselhövede, 10.05.2022

Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 21.02.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bothel werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, das in der Verkündung der Satzung, der Verordnung oder der Erteilung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes angegeben wird, an welchem Ort und zur welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind in der Rotenburger Kreiszeitung und durch Aushang, Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe nur durch Aushang, an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel, vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Nachrichtlich können sonstige Bekanntmachungen zudem an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht werden. Die Regelung über die Bekanntmachung von Anlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Bothel, 3. Mai 2022

Samtgemeinde Bothel

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen durch Umlaufbeschluss am 21.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 18.07.2021 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.03.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Samtgemeinde“ die Worte „im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Veröffentlichung“ die Worte „von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Selsingen, 21. April 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

Gebührensatzung für das Freibad "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für

1. **Einzeltageskarten** (einmaliger Besuch)
 - a) Erwachsene - Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an - 3,30€
 - b) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 % , Hilfeempfänger nach SGB II und XII mit entsprechendem Nachweis, Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte 1,50 €
2. **Jahreskarten**
 - a) Erwachsene (wie zu Ziffer 1a) 88,00 €
 - b) Ermäßigt (wie zu Ziffer 1b) 30,00 €
3. **Familienjahreskarten**

Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Ehepaare, Lebenspartnerschaften, unverheiratete Personen in eheähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt oder allein stehende Personen mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in der Schulausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ein entspr. Nachweis ist vorzulegen).

132,00 €
4. **Zwölferkarten** (einmaliger Besuch)
 - a) Erwachsene (wie zu Ziffer 1a) 33,00 €
 - b) Ermäßigt (wie zu Ziffer 1b) 15,00 €
5. **Schwimmunterricht**
 - a) je Person und Kurs 75,00 €
 - b) für Kinder von Hilfeempfänger nach SGB II und XII mit entsprechendem Nachweis je Person und Kurs 37,50 €
6. **Bahnmiete**

Nach Rücksprache mit der Badleitung können abgetrennte Schwimmbahnen angemietet werden. Die Gebühr für 0,5 Std. beträgt je Bahn. Eine Miete entfällt, wenn es sich um eine gemeinnützige oder nicht gewerbliche Nutzung handelt.

22,50 €

Die Einzeltageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Jahreskarten gelten für die ganze Badesaison des Jahres, in dem sie gelöst worden sind.

§ 3

Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen der jeweiligen Eintrittskarte zu entrichten, und zwar für

- a) Einzeltageskarten, Zwölferkarten sowie Karten für den Schwimmunterricht jeweils an der Freibadkasse,
- b) Jahreskartenverkauf nach Bekanntgabe.

Einzeltageskarten und Einzelabschnitte der Zwölferkarten berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Besuch des Freibades. Die Einzeltageskarten sowie die Einzelabschnitte der Zwölferkarten gelten nur am Lösungstag.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

Die Jahreskarten und die Schwimmunterrichtskarten werden mit Ablauf der jeweiligen Badesaison ungültig. Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

Wer im Freibadgelände ohne gültige Eintrittskarten angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte verpflichtet.

§ 5

Die Gebührensatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Sittensen, den 28. April 2022

Samtgemeinde Sittensen

Keller
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.927.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.971.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	14.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	14.500 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.906.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.915.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	347.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.939.500 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.267.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 189.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

Alfstedt, 15. Februar 2022

Lafrenz
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Alfstedt öffentlich aus.

Alfstedt, 15. Mai 2022

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 3.197.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.102.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 80.000 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.097.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.859.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	227.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	558.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	148.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.325.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.565.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Bothel, 31. März 2022

Schmidt
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27. April 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/061 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bothel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, den 15. Mai 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 21.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	883.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	885.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	839.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	772.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	900.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	777.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.739.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.549.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 39.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 75.000 € festgesetzt.

Helvesiek, den 21. März 2022

Lüdemann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 6. Mai 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/072 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, den 15. Mai 2022

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 04.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.826.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.825.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.788.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.678.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	611.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	519.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

2.399.300 Euro
2.224.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 590 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 590 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 7

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Kirchwalsede, 4. April 2022

Lüning
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, 15. Mai 2022

Gemeinde Kirchwalsede
 Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 7 und 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 09.04.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt ersetzt:

„von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet (Ganztagsgruppe)“

§ 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Benutzungsgebühren werden pro unter dreijährigem Kind und Monat
 a) Vormittagsgruppe (Krippe: 07.30-12.30 Uhr) auf 240,00 €
 b) Ganztagsgruppe (Krippe: 07.30 – 15.00 Uhr) auf 360,00 € festgesetzt.“

§ 9 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebührenpflicht beginnt im Falle der Aufnahme in der ersten Monatshälfte zum 1. des Monats und im Falle der Aufnahme in der zweiten Hälfte des Monats zum 15. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.“

Die Anlage zu § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu festgesetzt:

„Gebühren für die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kirchwalsede während der Kernzeiten (§ 8 Abs. 3):

€ monatliche Gebühr		monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinder unter 3 Jahren		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag						
175,00	260,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
200,00	295,00	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
240,00	360,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Kirchwalsede, den 10. März 2022

Gemeinde Kirchwalsede

Lüning
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 27.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.070.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.204.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	11.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.019.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.088.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	211.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	352.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.230.900 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.440.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Ostereistedt, 27. April 2022

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Ostereistedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ostereistedt, 15. Mai 2022

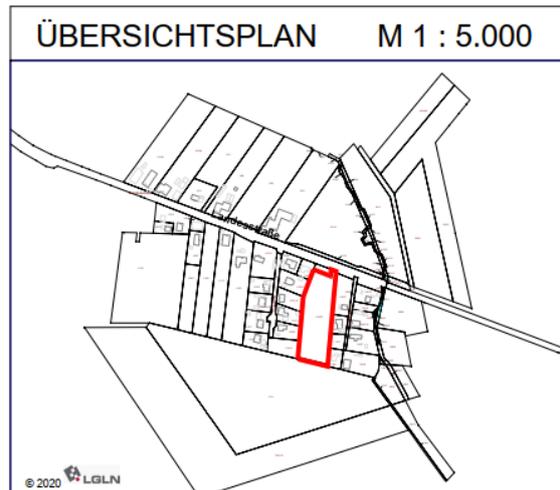
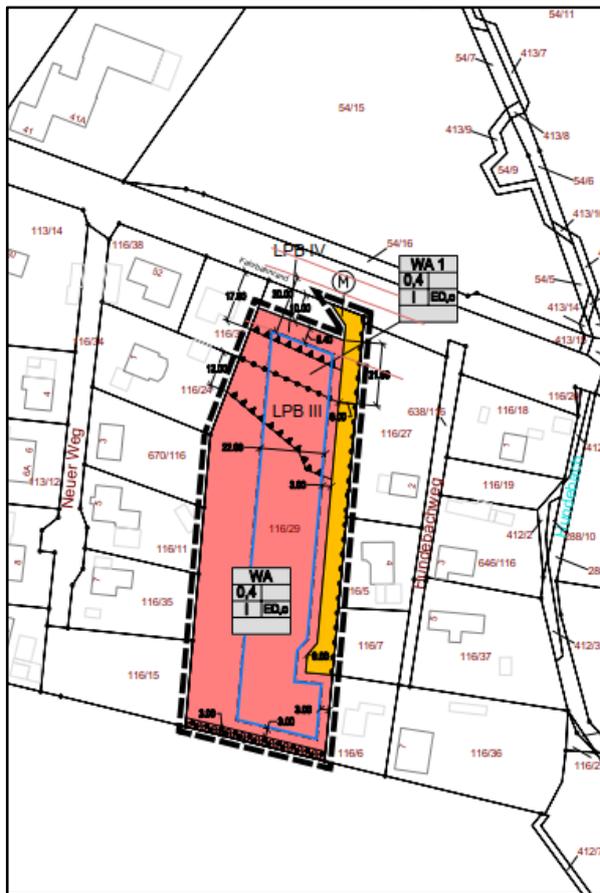
Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tegenvieh“, Rhadereistedt der Gemeinde Rhade

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 5 „Am Tegenvieh“, Rhadereistedt bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 12 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tegenvieh“, Rhadereistedt der Gemeinde Rhade ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



GEMEINDE RHADE
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
"Am Tegenvieh"
 mit örtlichen Bauvorschriften

ZUM SATZUNGSBESCHLUSS

Maßstab 1 : 1000
 Stand: 15.03.2022

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Am Tegenvieh“, Rhadereistedt tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Am Tegenvieh“, Rhadereistedt der Gemeinde Rhade einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Rhade, Gemeindebüro Rhade, Zevener Straße 2, 27404 Rhade während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 5 „Am Tegenvieh“, Rhadereistedt auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Selsingen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-rhade>

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tegenvieh“, Rhadereistedt schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhade unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rhade, 11.05.2022

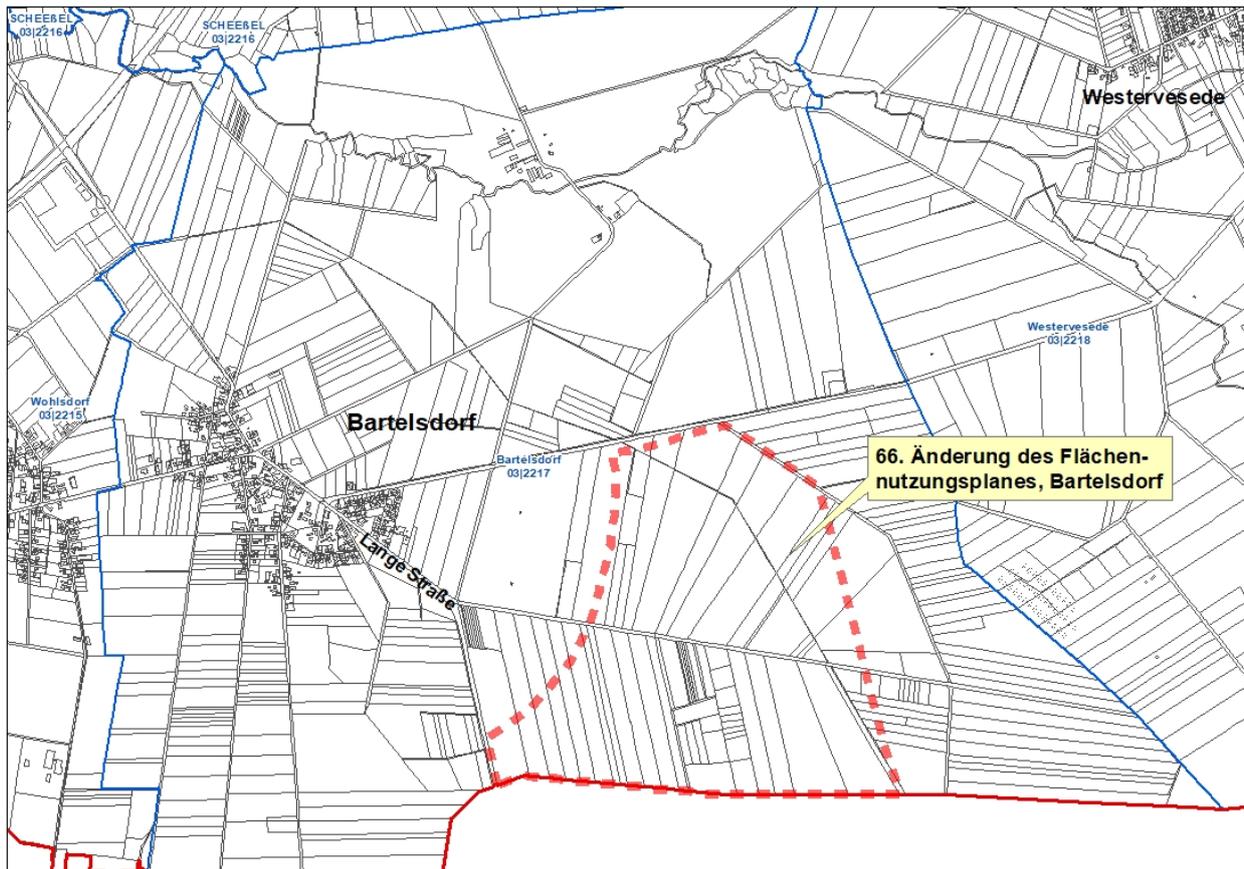
Gemeinde Rhade

Der Bürgermeister
 Dr. Marco Mohrmann

Bekanntmachung der Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Windpark Bartelsdorf), Bartelsdorf

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 21.04.2022 (Az.: 63/ 617260/ 257) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.09.2021 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ → Gemeindeverwaltung: Bauleitplanung → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 03. Mai 2022

Die Bürgermeisterin
Ulrike Jungemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“, Bartelsdorf

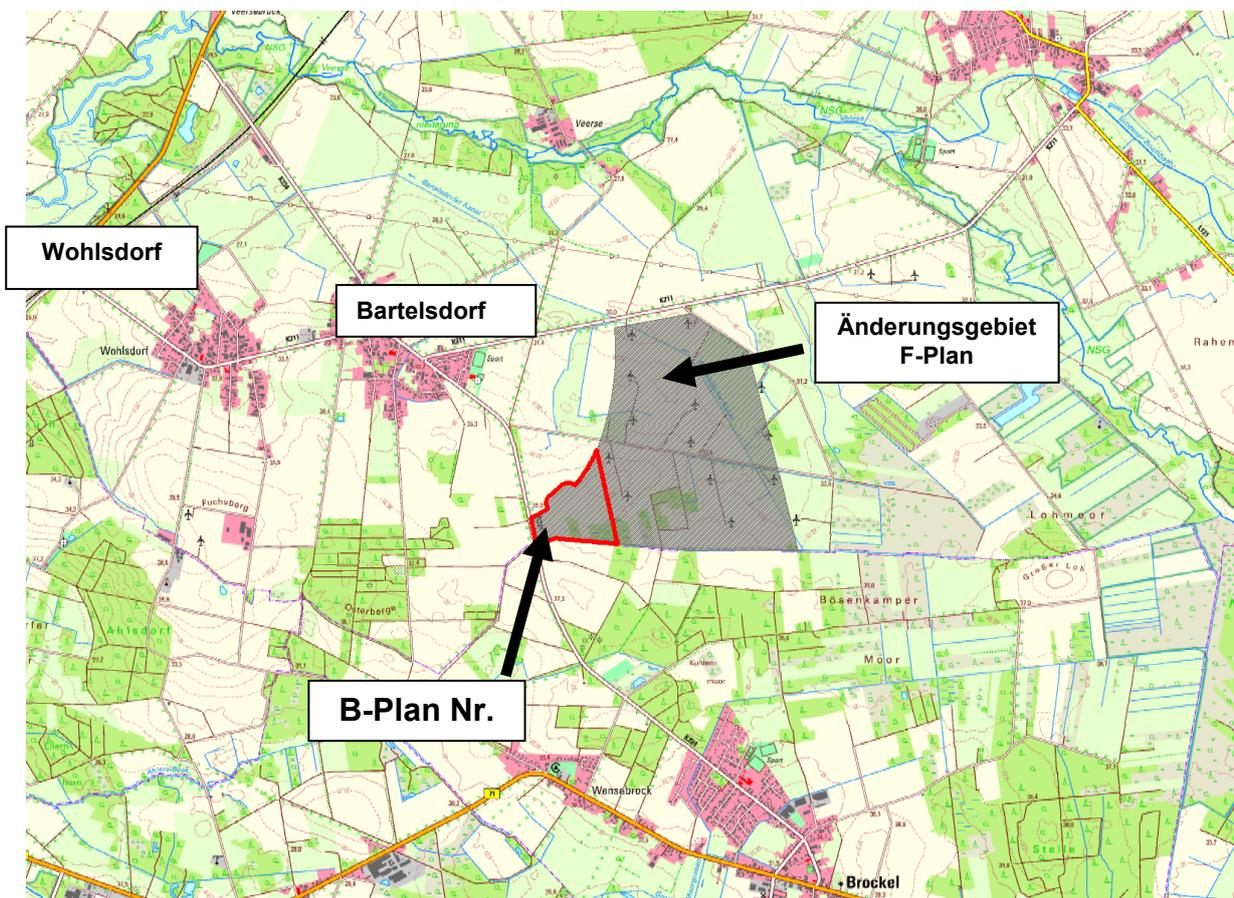
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“, Bartelsdorf, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“, Bartelsdorf, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung der 66. Flächennutzungsplanänderung am heutigen Tag ist der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“, Bartelsdorf, die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ → Gemeindeverwaltung: Bauleitplanung → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Lage des Plangebietes (rot umrandet) und des Planänderungsgebietes (schraffiert) (ohne Maßstab) - Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2021

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 03. Mai 2022

Die Bürgermeisterin
Ulrike Jungemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 19.04.2012 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Westerwalsede werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
Bekanntmachung von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, das in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zur welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Westerwalsede vorzunehmen. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich im Ortsteil Westerwalsede beim Gemeindehaus und in der Bahnhofstraße, Ecke Ringstraße und im Ortsteil Süderwalsede bei der Ortstafel an der Hauptstraße und am Feuerwehrhaus „Im Dorf“. Die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Bekanntmachung von Anlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Westerwalsede, 27. April 2022

Gemeinde Westerwalsede

Hestermann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2022 Nr. 3

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*